

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997
Ausgegeben am 9. Mai 1997
Teil III

- 75. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
- 76. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
- 77. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- 78. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten
- 79. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
-

75. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und zum Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 214/1993) hinterlegt:

1. Übereinkommen

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Andorra	3. Juli 1996
Armenien	23. Juni 1993
Eritrea	14. Jänner 1997
Georgien	12. Juli 1993
Guinea-Bissau	11. August 1993
Kasachstan	5. Jänner 1994
Kirgisistan	7. Oktober 1994
Tadschikistan	6. Mai 1996
Turkmenistan	25. September 1996

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. September 1991
Slowakei	1. Jänner 1993

2. Fakultativprotokoll

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Fakultativprotokoll gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. September 1991

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat nachstehende Erklärung abgegeben:

Zu Art. IV des Fakultativprotokolls betreffend die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, daß die in diesem Protokoll enthaltenen Bedingungen auch auf Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des Fakultativprotokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit ergeben, angewendet werden sollen.

Die Kundmachung in BGBl. Nr. 214/1993 wird dahin gehend berichtigt, daß Slowenien die Weiteranwendung des Übereinkommens nicht mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1992, sondern mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1991 erklärt hat.

Klima

76. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 330/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Eritrea	14. Jänner 1997
Kasachstan	5. Jänner 1994
Kirgisistan	7. Oktober 1994
Myanmar	2. Jänner 1997
Sudan	23. März 1995

Myanmar hat anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde nachstehenden Vorbehalt erklärt bzw. Erklärung abgegeben:

Vorbehalt:

Unter Bezugnahme auf Art. 35 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 betreffend die Verkehrsfreiheit räumt die Regierung von Myanmar den von Honorarkonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen nicht das Recht ein, sich diplomatischer oder konsularischer Kuriere und diplomatischer oder konsularischer Dienstpostsendungen zu bedienen oder den Regierungen, diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen das Recht, sich dieser Mittel im Verkehr mit den von Honorarkonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen zu bedienen, es sei denn, Myanmar hat hiezu in einzelnen Fällen zugestimmt.

Darüber hinaus wird die Regierung von Myanmar im Hinblick auf die in Art. 58 Abs. 2 vorgesehenen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten den von Honorarkonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen keine Befreiung von der Ausländermeldepflicht und Aufenthaltsgenehmigung gewähren.

Erklärung:

Unter Bezugnahme auf Art. 62 wird den von Honorarkonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen keine Befreiung von Zöllen und Steuern für Gegenstände, die für ihren amtlichen Gebrauch bestimmt sind, gewährt, es sei denn, Myanmar hat hiezu in jedem einzelnen Fall seine Zustimmung erteilt.

Klima

77. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Estland am 8. Jänner 1997 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 43/1997) hinterlegt.

Klima

78. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten

Nach Mitteilungen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBI. Nr. 357/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. Nr. 27/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Australien	2. Mai 1991
Grenada	24. Mai 1991
Honduras	14. Februar 1989
Mongolei	14. Juni 1991
Tonga	21. März 1990
Türkei	3. März 1989
Ungarn	4. Februar 1987

Die Türkei hat erklärt, daß gemäß Art. 25 Abs. 4 des Übereinkommens betreffend die Arten der Streitigkeiten, die zur Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Zentrums als geeignet oder nicht geeignet erachtet werden, nur jene sich unmittelbar aus Investitionstätigkeiten ergebenden Streitigkeiten, die in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen der Republik Türkei über ausländisches Kapital die erforderliche Genehmigung erhalten haben und die tatsächlich eingeleitet wurden, Gegenstand der Zuständigkeit des Zentrums sind. Streitigkeiten hingegen, die sich auf das Eigentum und auf dinglichen Grundbesitz beziehen, unterstehen zur Gänze der Gerichtsbarkeit der türkischen Gerichte und werden daher nicht der Zuständigkeit des Zentrums unterworfen.

Klima

79. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Usbekistan am 27. November 1996 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBI. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 20/1997) hinterlegt.

Klima